



Brüssel, den 28. Mai 2024
(OR. en)

10244/24

LIMITE

ENER 247
COMPET 587
CLIMA 213
PROCIV 43
ENV 547

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Ausbau einer nachhaltigen Stromnetzinfrastruktur – Billigung

1. Der Vorsitz hat am 15./16. April 2024 eine informelle Tagung der Energieministerinnen und -minister zum Thema „Ausbau einer nachhaltigen Energieinfrastruktur“ veranstaltet, auf der die Ministerinnen und Minister und eingeladene Interessenträger erörtern, wie die Stromnetze der EU gestärkt und ausgebaut werden können, wobei der Schwerpunkt unter anderem auf der Genehmigung, Finanzierung und Sicherheit lag.
2. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 17./18. April 2024 gefordert, dass die Arbeit im Energiebereich als wichtiger Faktor der Wettbewerbsfähigkeit entschieden und zügig vorangebracht wird, damit der neue Deal für die europäische Wettbewerbsfähigkeit umgesetzt wird.

3. Der Europäische Rat hat zur Verwirklichung einer echten Energieunion durch Sicherung der Versorgung mit reichlicher, erschwinglicher und sauberer Energie, die dem doppelten Ziel der europäischen Energiesouveränität und Klimaneutralität dient, aufgerufen; dies erfordert eine ehrgeizige Elektrifizierung unter Nutzung aller klimaneutralen und kohlenstoffarmen Lösungen, Flexibilität und den groß angelegten Ausbau von Netzen, Speichermöglichkeiten und Verbindungsleitungen sowie erhebliche Investitionen in sie.
4. Infolgedessen hat der Vorsitz den Delegationen am 19. April 2024 einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Ausbau einer nachhaltigen Stromnetzinfrastruktur“ übermittelt. Der Entwurf und seine Überarbeitungen (Dok. 8893/1/24 REV 1 und 8893/2/24 REV 2) wurden in den Sitzungen der Gruppe „Energie“ vom 29. April, 7. Mai und 14. Mai erörtert und die Mitgliedstaaten wurden um schriftliche Bemerkungen gebeten. Der in der Anlage wiedergegebene Text spiegelt die Ergebnisse dieser Beratungen wider.
5. Der Text wurde auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 22. Mai 2024 erörtert und es wurde beschlossen, ihn dem Rat zur Billigung vorzulegen.
6. Vor diesem Hintergrund und im Einklang mit den im Anschluss an die außerordentliche Tagung des Europäischen Rates vom 17./18. April 2024 umrissenen kurzfristigen Maßnahmen wird der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie – Energie) ersucht, den in der Anlage wiedergegebenen Entwurf von Schlussfolgerungen auf seiner Tagung am 30. Mai 2024 zu billigen.

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Thema
„Ausbau einer nachhaltigen Stromnetzinfrastuktur“**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF

- den europäischen Grünen Deal und dessen Ziel, dass die EU gemäß den Zielen des Übereinkommens von Paris bis 2050 klimaneutral sein soll, wie in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2019¹ gebilligt und im Europäischen Klimagesetz verankert;
- die Erklärung von Versailles vom 10. und 11. März 2022², in der die Energieversorgungssicherheit und die möglichst baldige Beendigung der Abhängigkeit der EU von fossilen Brennstoffen aus Russland hervorgehoben werden, insbesondere durch die Vollendung und Verbesserung des Verbunds europäischer Gas- und Stromnetze und die vollständige Integration der Stromnetze in der gesamten EU;
- die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom April 2024³, in denen betont wird, wie wichtig es ist, eine echte Energieunion zu verwirklichen, was unter anderem den groß angelegten Ausbau von Netzen, Speichermöglichkeiten und Verbindungsleitungen sowie erhebliche Investitionen erfordert;
- die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „REPowerEU“ über die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland, die Beschleunigung der Energiewende und die weitere Integration des Energiemarkts⁴;

¹<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/12/12/european-council-conclusions-12-december-2019/>

² <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/03/11/the-versailles-declaration-10-11032022/>

³ <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/04/18/european-council-conclusions-17-and-18-april-2024/>

⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM:2022:230:FIN>

- den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“, der in der Energieeffizienzrichtlinie verankert ist;
- die Möglichkeit im Rahmen der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie, dass Mitgliedstaaten die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und für die erforderlichen Infrastrukturprojekte vereinfachen, unter anderem durch die Schaffung von „Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie“;
- die Stromverbundvorgaben gemäß der Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz⁵;
- die transeuropäischen Energienetze (TEN-E), die durch die Auswahl von Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse zum Ausbau der grenzüberschreitenden Infrastruktur beitragen, indem Vorschläge zur Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sowie für eine geeignete Regulierung gemacht und über die Fazilität „Connecting Europe“ für Energie EU-Mittel verfügbar gemacht werden;
- das Erfordernis, der besonderen Situation von weniger oder nicht angebundenen Gebieten, Randgebieten, Gebieten in äußerster Randlage oder isolierten Gebieten und Mitgliedstaaten sowie an den Außengrenzen der EU gelegenen Gebieten, die insbesondere seit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine an eine direkte Bedrohung für die Mitgliedstaaten oder die Sicherheit Europas darstellende Länder grenzen, Rechnung zu tragen;
- die Mitteilung der Kommission vom November 2023 zu einem EU-Aktionsplan für Stromnetze, in der Herausforderungen benannt und zielgerichtete Maßnahmen und Empfehlungen vorgeschlagen werden, die innerhalb der folgenden 18 Monate umgesetzt werden könnten, um die Zielsetzungen der Union für 2030 zu erreichen⁶;

⁵ <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2018/1999/oj?locale=de>

⁶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM:2023:757:FIN>

- den Bericht „Europäische Bewertung der Klimarisiken“ der Europäischen Umweltagentur vom 11. März 2024 und die Mitteilung der Kommission vom 12. März 2024 mit dem Titel „Bewältigung von Klimarisiken – Schutz der Menschen und des Wohlstands“, in denen betont wird, dass die Klimarisikoplanung der Mitgliedstaaten im Energiesektor gestärkt werden muss, da der Klimawandel die europäische Energieinfrastruktur weiterhin erheblich unter Druck setzen wird;
- die Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen⁷ und die Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union (NIS-2-Richtlinie)⁸;
- die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom März 2024⁹, in denen der Rat ersucht wird, die Arbeit voranzubringen, und die Kommission gemeinsam mit dem Hohen Vertreter ersucht wird, Maßnahmen zur Stärkung der Bereitschaft und Krisenreaktion auf EU-Ebene im Hinblick auf eine künftige Bereitschaftsstrategie im Rahmen eines gefahrenübergreifenden und gesamtgesellschaftlichen Ansatzes vorzuschlagen, wobei den Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist;

⁷ <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2022/2557/oj?locale=de>

⁸ <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2022/2555/oj?locale=de>

⁹ <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/03/22/european-council-conclusions-21-and-22-march-2024/>

- den gemeinsamen Bericht der ACER und der Europäischen Umweltagentur vom Juli 2023 mit dem Titel „Flexibility solutions to support a decarbonised and secure EU electricity system“¹⁰ („Flexibilitätslösungen zur Unterstützung eines dekarbonisierten und sicheren EU-Stromsystems“);
- den Zehnjahresnetzentwicklungsplan (TYNDP) 2024 und die kürzlich veröffentlichten Offshore-Netzentwicklungspläne (Offshore Network Development Plans – ONDPs);
- die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Förderung einer klimaneutralen Wirtschaft: Eine EU-Strategie zur Integration des Energiesystems“¹¹ und die Richtlinie¹² sowie die Verordnung zu Wasserstoff und Gas¹³, in der eine zwischen verschiedenen Energieträgern besser koordinierte und integrierte Planung enthalten ist, und die Richtlinie im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen¹⁴;
- die Mitteilung der Kommission vom April 2024 mit dem Titel „Die Energiewende-Dialoge – Bestandsaufnahme / Eine starke europäische Industrie für ein nachhaltiges Europa“¹⁵;
- das jährlich in Kopenhagen ausgerichtete Energieinfrastruktur-Forum und die spezielle Plattform zur regelmäßigen Überwachung des Fortschritts bei der Umsetzung des EU-Aktionsplans für Stromnetze und zur Berichterstattung darüber auf der Jahrestagung des Forums;

¹⁰ <https://www.eea.europa.eu/publications/flexibility-solutions-to-support>

¹¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=COM:2020:299:FIN>

¹² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52021PC0803>

¹³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM:2021:804:FIN>

¹⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023L2413>

¹⁵ https://commission.europa.eu/publications/clean-transition-dialogues-stocktaking-strong-european-industry-sustainable-europe_en

- die im Jahr 2024 aktualisierten nationalen Energie- und Klimapläne, die von den Mitgliedstaaten zu erstellen sind und deren Schwerpunkt auf dem Erfordernis klarer Zielsetzungen, Maßnahmen und Investitionen zur Stärkung der Stromnetze sowohl auf Verteilungs- als auch auf Fernleitungsebene sowie der Verbindungsleitungen liegen sollte;
- die Mitteilung der Kommission vom Februar 2024 zu Europas Klimaziel für 2040 und den Weg zur Klimaneutralität bis 2050¹⁶ und die dazugehörige Folgenabschätzung, in der unter anderem auf die aufgrund der zunehmenden Elektrifizierung unserer Volkswirtschaften erforderlichen Investitionen in Netze Bezug genommen wird;
- den Bericht von Enrico Letta mit dem Titel „Much more than a Market“ („Weit mehr als ein Markt“) vom April 2024, in dem unter anderem eine stärkere Marktintegration, gemeinsames Handeln und der Aufbau eines robusten Infrastrukturnetzes über den gesamten Kontinent mittels integrierter Planung und Finanzierung aus EU-Mitteln gefordert wird;
- Die folgenden Schlussfolgerungen des Rates greifen keinen Erörterungen zum MFR in der Zukunft vor.

¹⁶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM:2024:63:FIN>

- I. Für ein koordiniertes, vernetztes und integriertes europäisches Stromnetz
1. ERKENNT AN, dass das vernetzte, integrierte und synchronisierte¹⁷ europäische Stromnetz eine entscheidende Rolle dabei spielt, ein sicheres Stromsystem, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts, die Wettbewerbsfähigkeit und sozioökonomische Entwicklung der EU sowie die Verwirklichung der Energie- und Klimaziele der EU zu gewährleisten; BETONT in diesem Zusammenhang, dass klare Preissignale innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten aufrechterhalten werden müssen und eine effiziente Übertragung von Mitteln gewährleistet sein muss;
 2. BETONT, dass ein vollständig integriertes, vernetztes und synchronisiertes europäisches Stromsystem nur erreicht werden kann, wenn die Stromnetzinfrastuktur der EU für den Energieaustausch so wirksam und effizient wie möglich eingesetzt und genutzt wird, einschließlich durch Flexibilität und andere drahtlose Lösungen, damit die für Haushalte und Unternehmen anfallenden Systemkosten so weit wie möglich gesenkt werden;
 3. HEBT HERVOR, dass noch entscheidende Schritte unternommen werden müssen, um ein vollständig integriertes, vernetztes und synchronisiertes europäisches Stromsystem im Hinblick darauf zu verwirklichen, die Versorgungssicherheit, die Widerstandsfähigkeit des Stromsystems sowie die Wettbewerbsfähigkeit und die Dekarbonisierung weiter voranzubringen; BETONT, dass die Besonderheiten nicht vernetzter Mitgliedstaaten oder nicht ausreichend vernetzter, abgelegener Gebiete, Gebiete in Randlage oder isolierter Gebiete berücksichtigt werden müssen; FORDERT die Kommission AUF, die entsprechenden Maßnahmen des EU-Aktionsplans für Netze in enger Zusammenarbeit mit allen einschlägigen Akteuren unverzüglich umzusetzen;

¹⁷ Die Bezugnahmen auf ein vernetztes, integriertes und synchronisiertes europäisches Stromsystem beziehen sich auf das kontinentale Synchrongebiet (vormals Union für die Koordinierung des Transports elektrischer Energie, UCTE) und die endgültige Vereinbarung über die Synchronisierung mit dem Ostseesystem bis Februar 2025. Es dient als Ergänzung; der Bedarf einer stärkeren Vernetzung und Integration separater Synchronsysteme in der EU – Zypern, Irland, Nordisches System und andere Inseln in der Europäischen Union – ist dabei nicht ausgeschlossen.

4. HEBT HERVOR, dass eine ganzheitliche, langfristige, koordinierte, verbesserte und integrierte Infrastrukturplanung für das Stromnetz auf europäischer Ebene erforderlich ist, die sowohl auf zehn Jahre als auch auf zwanzig Jahre ausgelegt ist, und bei der die nationalen und europäischen Dekarbonisierungsziele sowie Offshore- und Onshore-Projekte, einschließlich hybrider Projekte, berücksichtigt sowie deren Fortschritte überwacht werden müssen, um eine rasche Umsetzung der Klima- und Energieziele der EU sicherzustellen;
5. BETONT, wie wichtig es ist, eine Koordinierung „von unten nach oben“ (Bottom-up) der nationalen Pläne auf regionaler Ebene mit einem europäischen Ansatz zu kombinieren;
6. HEBT HERVOR, dass vorausschauende Netzinvestitionen in Betracht gezogen werden müssen, um Engpässe bei künftigen Anschlussanträgen für Anlagen im Bereich Erzeugung und Flexibilität sowie hinsichtlich der Nachfrage zu vermeiden, wobei sie gegen das Risiko potenziell verlorener Vermögenswerte abgewogen werden müssen;
7. BETONT, wie wichtig es ist, eine ganzheitliche und integrierte Planung über alle Energieträger hinweg im Hinblick auf den künftigen Energiebedarf sicherzustellen, wobei der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ angewandt, die Koordinierung zwischen Übertragungs- und Verteilungsebenen gewährleistet sowie berücksichtigt werden muss, dass der Energiesektor unbedingt weit vor 2050 überwiegend frei von fossilen Brennstoffen sein und ein vollständig oder überwiegend dekarbonisiertes globales Stromsystem in den 2030er-Jahren erreicht werden sollte und die Strominfrastruktur ausgebaut werden muss;
8. BETONT die Bedeutung einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und eines integrierten Ansatzes zwischen allen Akteuren in der Wertschöpfungskette, um die Raumordnung und -nutzung sowohl im On- als auch Offshore-Bereich zu optimieren, sowie die Bedeutung einer koordinierten maritimen Raumordnung; ERMUTIGT DAZU, verschiedene damit zusammenhängende Initiativen wie die Initiative „Großes Nordseebecken“, die Helsinki-Kommission (HELCOM) sowie die OSPAR-Kommission zu nutzen; BETONT, wie wichtig die regionale Zusammenarbeit bei der Netzinfrastukturplanung und bei den endgültigen aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplänen ist;

9. HEBT HERVOR, dass das Engagement für Netze und die Finanzierung von Netzen, einschließlich auf EU-Ebene sowie von privater Seite, angemessen sein und auf einer langfristigen Planung beruhen sollten, und zwar im Einklang mit dem Ziel, bis 2050 Netto-Null-Emissionen zu erreichen;
10. BEKRÄFTIGT, dass die EU-Vorschriften rasch und rigoros umgesetzt und durchgesetzt werden müssen, um das Vertrauen in ein vollständig integriertes, vernetztes und synchronisiertes europäisches Stromsystem zu stärken und so eine echte Energieunion zu verwirklichen, was im Hinblick auf Investitionen in Netze ein wesentlicher Vorteil ist;
11. RUFT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, Initiativen zur Stärkung und Erweiterung der Verteilernetze voranzubringen, um dezentrale erneuerbare Energien und flexible Ressourcen zu integrieren, der neuen Nachfrage im Zusammenhang mit der Elektrifizierung gerecht zu werden, die sichere Stromversorgung der Verbraucher auf koordiniertere Weise sicherzustellen¹⁸ und die Verbreitung bewährter Verfahren bei der Verteilernetzplanung, z. B. durch die EU-VNBO, zu unterstützen;
12. BETONT, dass die wachsende Problematik der Netzüberlastung sowohl auf Verteilungs- als auch auf Übertragungsebene, zusätzlich zum Netzausbau, ein Konzept erforderlich machen dürfte, bei dem sowohl ausreichend angemessene als auch flexible Lösungen gewährleistet sind;

¹⁸ Aktionsplan für Netze: Die EU-VNBO unterstützt die Netzplanung der Verteilernetzbetreiber, indem die bestehenden Entwicklungspläne für das Verteilernetz und deren Merkmale systematisch erfasst werden (Mitte 2024).

13. RUFT die Kommission in diesem Zusammenhang AUF:

- (a) einen Rahmen zu fördern, mit dem ein regulatorisches Umfeld geboten wird, in dem die Anforderungen der vereinbarten Dekarbonisierungsziele erfüllt und gleichzeitig vorausschauende Investitionen erleichtert werden;
- (b) in enger Zusammenarbeit mit den Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern eine Umsetzungsagenda zu entwickeln, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, die Haupthindernisse für die effiziente Nutzung und den Ausbau der Strominfrastruktur zu beseitigen und die Netzüberlastung auf Übertragungs- und Verteilungsebene zu beseitigen, unter anderem durch Netzentwicklung und Straffung der administrativen Planungs- und Genehmigungsverfahren;
- c) den regionalen Ansatz für die Strominfrastrukturplanung weiter zu stärken und mit einem EU-weiten Ansatz zu kombinieren, gegebenenfalls auch mit Partnerländern, mittels Koordinierung über die vorrangigen Korridore im Rahmen einer langfristigen Perspektive, vier hochrangigen Gruppen¹⁹ und gegebenenfalls anderen Formaten der regionalen Zusammenarbeit;
- d) die regionale Ebene auch für den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten, Regulierungsbehörden und Projektträgern zu berücksichtigen, um die regionale Zusammenarbeit²⁰ und die Netzintegration zu fördern;
- e) einen robusteren Rahmen zur Verbesserung der Transparenz, der Rückverfolgbarkeit und einer angemessenen unabhängigen Aufsicht für den gesamten Planungs- und Entwicklungsprozess für Übertragungsnetze zu entwickeln, und zwar indem die derzeitige Governance-Struktur mittels einer europäischen Netzbedarfsanalyse und -planung, die mit den Klima- und Energiezielen sowie den Dekarbonisierungszielen der EU im Einklang steht, gestärkt wird;

¹⁹ Verbundplan für den baltischen Energiemarkt (BEMIP), Energieverbindungsleitungen in Mittel- und Südosteuropa (CESEC), Zusammenarbeit der Nordsee-Anrainerstaaten im Energiebereich (NSEC), Southwest Europe

²⁰ Zum Beispiel: das Pentalaterale Energieforum

- f) sicherzustellen, dass die genannte unabhängige Aufsicht in die Entwicklung eines Prognoseinstruments für den Netzbedarf und den damit verbundenen Investitionsbedarf auf dem Weg zur Klimaneutralität auf EU-Ebene bis 2050 mündet, um die Netzentwicklung zu erleichtern;
- g) die flexible Energienutzung zu fördern, die nachfrageseitige Steuerung und Energiespeicherung zu stärken und Überlegungen zum Rahmen für Netztarife einzuleiten;
14. FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, die Kohärenz zwischen dem Zehnjahresnetzentwicklungsplan, den Offshore-Netzentwicklungsplänen und den nationalen und regionalen Netzentwicklungsplänen sowie die Kohärenz und Komplementarität mit den nationalen Energie- und Klimaplänen zu verbessern;
15. RUFT die Kommission AUF, Lücken zu erkennen und zu bewerten und erforderlichenfalls Maßnahmen zu entwickeln, um den Governance-Rahmen auf EU-Ebene in Bezug auf die Planung, Auswahl und Umsetzung grenzüberschreitender Infrastrukturen zu verbessern, insbesondere im Rahmen des Zehnjahresnetzentwicklungsplans und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden;
16. RUFT ENTSO-E AUF, die gewonnenen Erkenntnisse und die Rückmeldungen der Interessenträger in seine Berichterstattung zum Zehnjahresnetzentwicklungsplan und dessen künftige Versionen aufzunehmen und RUFT die Europäische Kommission AUF, einen längeren Zeitrahmen für künftige Netzentwicklungspläne vorzuschlagen;

17. RUFT die Mitgliedstaaten AUF,

- (a) eine naturgerechte Gestaltung zu gewährleisten, um die Beschleunigung des Netzausbaus und die Erzeugung, die Speicherung, die Flexibilität und die Zunahme der Nachfrage mit dem Schutz der Umwelt und der biologischen Vielfalt in Einklang zu bringen;
- (b) für einen auf die Menschen ausgerichteten Ansatz bei der Energiewende zu sorgen, bei dem die Bürgerinnen und Bürger, die Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften eng in die Entwicklung der Energieinfrastruktur eingebunden werden, und die Verfahren für den Netzanschluss und die Netzzugangskapazitäten erneut zu überprüfen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen gegenüber anderen Marktteilnehmern zu gewährleisten;
- (c) die Übertragungsnetz- und Verteilernetzbetreiber bei der Stärkung ihrer Zusammenarbeit, der Entwicklung neuer Netzprojekte, einschließlich intelligenter Netze – sofern erforderlich – und beim Ausbau, bei der Erhaltung, der Digitalisierung und der Modernisierung bestehender Netze sowie der Anwendung von Flexibilität zu fördern und zu unterstützen, wobei die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Umstellung von der zentralen auf die dezentrale und intermittierende Energieerzeugung angegangen werden müssen;
- d) sich weiterhin für einen offenen und integrierten grenzüberschreitenden Energiehandel und eine Wechselseitigkeit einzusetzen, um Transitflüsse zwischen den Mitgliedstaaten und den Partnern sowie einen gut funktionierenden Elektrizitätsbinnenmarkt zu ermöglichen, der unter anderem durch die Gewährleistung eines freien Energieflusses innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten erreicht werden kann;

18. FORDERT die Übertragungsnetz- und Verteilernetzbetreiber AUF, Netzüberlastungen sowohl innerhalb der Mitgliedstaaten auf Übertragungs- und Verteilungsebene als auch in der gesamten EU anzugehen;

- II. Energieversorgungssicherheit und Widerstandsfähigkeit der Energieinfrastruktur
19. ERKENNT die Bedeutung eines robusten, vernetzten, unabhängigen, zuverlässigen und sicheren europäischen Energiesystems AN, das zur offenen strategischen Autonomie und Wettbewerbsfähigkeit Europas beiträgt;
 20. BEGRÜßT den erfolgreichen Abschluss des Stresstests für kritische Infrastrukturen im Energiesektor auf der Grundlage gemeinsam vereinbarter Grundsätze gemäß der Empfehlung des Rates vom Dezember 2022 für eine unionsweite koordinierte Vorgehensweise zur Stärkung der Resilienz kritischer Infrastruktur²¹;
 21. BETONT, dass das Energiesystem in Europa vor den neuen Bedrohungen geschützt werden muss, denen es seit 2022 ausgesetzt ist. Dies hat zu einem neuen Verständnis hinsichtlich der Sicherheit und Widerstandsfähigkeit des europäischen Energiesystems und der Notwendigkeit eines koordinierten Maßnahmenpakets zugunsten der Energieversorgungssicherheit geführt;
 22. BETONT, dass es einer kohärenten und wirksamen Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften bedarf, die sich auf Sicherheitsfragen, einschließlich Cybersicherheitsrisiken, beziehen;
 23. BETONT, dass die Netzstabilität von entscheidender Bedeutung für einen sicheren und geschützten Netzbetrieb ist, und FORDERT die Netzbetreiber, die nationalen Regulierungsbehörden oder die Mitgliedstaaten AUF, die erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit den Binnenmarktvorschriften zu ergreifen;

²¹[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32023H0120\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32023H0120(01))

24. FORDERT die Kommission AUF, die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Vertragsparteien der Energiegemeinschaft bei der Verbesserung der Stromversorgungssicherheit zu unterstützen und dabei auch der physischen Sicherheit und der Cybersicherheit der Energieinfrastruktur Rechnung zu tragen und auf längere Sicht die Architektur der EU für die Stromversorgungssicherheit insbesondere mit Blick auf die Risikovorsorge gezielt zu überprüfen und dabei den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, Klimarisiken und verschiedene Szenarien mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit, aber großen Auswirkungen sowie die jüngsten Entwicklungen und die Lehren aus der Energiekrise zu berücksichtigen; IST SICH der spezifischen Sicherheitsrisiken in den Mitgliedstaaten an den Außengrenzen der EU BEWUSST, die an Länder angrenzen, die eine unmittelbare Bedrohung für die europäische Sicherheit darstellen;
25. FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Infrastrukturbetreibern auf nationaler, regionaler, europäischer und internationaler Ebene voranzutreiben, um die Widerstandsfähigkeit der Infrastruktur zu schützen und zu stärken, unter anderem gegen hybride Bedrohungen, auch im Offshore- und Unterwasserbereich;
26. FORDERT die Kommission AUF, die Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Grundsatzes der konzeptionsintegrierten Sicherheit zu unterstützen, wenn sie ihre Energieinfrastruktur weiterentwickeln, auch was intelligente Messsysteme und Datenkommunikationsinfrastruktur anbelangt;
27. FORDERT die Kommission, die Mitgliedstaaten und die einschlägigen Partner AUF, den Austausch einschlägiger Informationen über Bedrohungen für und zerstörerische Auswirkungen auf kritische Energieinfrastruktur und Wertschöpfungsketten, auch in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse, weiter zu verbessern;
28. ERSUCHT die Kommission und die Europäische Umweltagentur, regelmäßige europäische Klimarisikobewertungen durchzuführen;

III. Die Lücke bei den Investitionen in die Stromnetze schließen

29. ERKENNT den beispiellosen Investitionsbedarf AN, der sowohl auf Übertragungs- als auch auf Verteilungsebene im Bereich der Stromnetze besteht, damit ein in hohem Maße vernetztes, integriertes und synchronisiertes europäisches Stromversorgungssystem gewährleistet ist, mit dem die Ziele der EU in den Bereichen Dekarbonisierung, Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit erreicht werden können;
30. NIMMT KENNTNIS VON den Schlussfolgerungen des Berichts von Enrico Letta über den Binnenmarkt und HEBT die Rolle des vernetzten Energiemarkts HERVOR, wenn es darum geht, eine effiziente Energie- und Klimapolitik zu fördern, und ERSUCHT die Kommission, die Empfehlungen des Berichts zur Energieinfrastruktur gebührend zu prüfen;
31. FORDERT die Kommission AUF, weitere Leitlinien für die Mitgliedstaaten und die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber zu entwickeln, damit die vorhandenen EU-Mittel für Übertragungs- und Verteilernetze sowie hybride Projekte bestmöglich genutzt werden können, wobei zugleich das Verfahren für die Gewährung von Mitteln aus der Fazilität „Connecting Europe“ leichter zugänglich und gestrafft werden sollte;
32. ERSUCHT die Kommission, Informationen über den tatsächlichen Investitionsbedarf im Bereich der Stromnetze im Verhältnis zu den dafür vorgesehenen Mitteln vorzulegen, und nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Investitionen in die Netzinfrastuktur insgesamt erhöht werden können;

33. BETONT, dass es einer robusten Fazilität „Connecting Europe“ bedarf, um angemessen auf den gestiegenen Bedarf an Investitionen in Projekte zum Ausbau von Onshore- und Offshore-Netzen zu reagieren und diesen zu unterstützen;
34. FORDERT die Europäische Investitionsbank AUF, Initiativen und Instrumente zur Finanzierung und zur Risikominderung weiter zu stärken, um den zusätzlichen Ausbau und die weitere Modernisierung der Stromnetze zu unterstützen;
35. STELLT FEST, dass es im Interesse einer kosteneffizienten Entwicklung der Offshore-Energieerzeugung, die einen größtmöglichen Gesamtnutzen auf europäischer Ebene bringt, in einigen Meeresbecken immer wichtiger wird, über radiale Verbindungen hinaus auf ein hybrides vermaschtes Netz hinarbeiten, das mit verschiedenen Mitgliedstaaten verbunden ist; STELLT FEST, dass sich durch die Weiterentwicklung der Offshore-Infrastruktur über die radialen Verbindungen hinaus auch verschiedene neue Herausforderungen in Bezug auf die Koordinierung und die Kosten- oder Risikoteilung zwischen den Betroffenen stellen; FORDERT die Kommission AUF, diese Herausforderungen, die verbleibenden Lücken und die Frage zu bewerten, ob es über die Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen hinaus erforderlich wäre, diesbezüglich weitere faire und verhältnismäßige Vorschläge vorzulegen;

36. SIEHT den Ergebnissen der Leitlinien der Kommission für gemeinsame Investitionsrahmen für Offshore- und Onshore-Netzprojekte, einschließlich hybrider Projekte, MIT INTERESSE ENTGEGEN;
37. FORDERT die Kommission und ENTSO-E AUF, dafür zu sorgen, dass auch nichtwirtschaftliche Faktoren, wie die Angemessenheit der nationalen und regionalen Versorgungssicherheit, der Übertragung und des Netzes, Redispatch, Flexibilität und die Verringerung der Treibhausgas- und Umweltauswirkungen in die Leitlinie für die Kosten-Nutzen-Analyse von Vorhaben zum Netzausbau aufgenommen werden;
38. FORDERT die Kommission AUF, die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung eines umfassenden europäischen Ansatzes für Offshore-Gebotszonen zu unterstützen, indem sie den Mitgliedstaaten nach Maßgabe des bestehenden Rechtsrahmens und unter Konsultation der Interessenträger Leitlinien an die Hand gibt, ohne dabei in die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten einzugreifen;
39. BETONT, wie wichtig Kosteneffizienz und ein gerechter Übergang sind, damit verhindert wird, dass zusätzliche Investitionen in die Stromnetzinfrastuktur unverhältnismäßige Auswirkungen für Endverbraucher oder Steuerzahler haben;

IV. Umfang und Geschwindigkeit der Entwicklung der Strominfrastruktur

40. HEBT HERVOR, dass es äußerst wichtig ist, Genehmigungsverfahren für Netze zu beschleunigen, um die Entwicklung der Strominfrastruktur auszubauen und zu beschleunigen, wobei den Auswirkungen auf die Umwelt und die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig und während des gesamten Verfahrens Rechnung zu tragen ist, sodass ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Elementen herrscht;
41. IST BESORGT über die längere Vorlaufzeit, die mit laufenden Infrastrukturprojekten verbunden ist, und EMPFIEHLT NACHDRÜCKLICH gemeinsame Bemühungen der Mitgliedstaaten, dieses Verfahren zu beschleunigen;
42. HEBT das Problem begrenzter Produktionskapazitäten und Dienstleister HERVOR, das zu höheren Kosten und längeren Vorlaufzeiten für Netzprojekte führt, und HEBT HERVOR, dass ehrgeizige Maßnahmen erforderlich sind, um eine starke europäische Wertschöpfungskette für Netze zu entwickeln, wodurch zur Wettbewerbsfähigkeit und strategischen Autonomie der EU beigetragen wird, während eine offene Wirtschaft erhalten bleibt;
43. ERSUCHT die Kommission, Möglichkeiten zu prüfen, wie die regionale oder EU-weite Sichtbarkeit öffentlicher Ausschreibungen für Netzkomponenten gefördert werden kann, um die richtigen Signale für die lokale Industrie zu senden, damit sie die Produktionskapazitäten ausbaut, und in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren Empfehlungen zur Rolle abzugeben, die harmonisierte funktionale Ausschreibungsbedingungen und -normen bei der Beschleunigung und Erleichterung von Vergabeverfahren spielen können, sowie in diesem Zusammenhang die Möglichkeit zu bewerten, die EU-Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge anzupassen;

44. HEBT die Rolle der Normung bei der Beschleunigung des Ausbaus der Netzinfrastruktur, der Senkung von Kosten und der Erleichterung von Investitionen sowie die Bedeutung der Arbeit der europäischen Normungsorganisationen und insbesondere des eingerichteten Hochrangigen Forums für europäische Normung HERVOR und FORDERT, die laufende Arbeit in Bezug auf Normen für die Strominfrastruktur zu beschleunigen, wobei der Rolle der Innovation in dieser Hinsicht Rechnung zu tragen ist;
45. HEBT das mittel- bis langfristige Erfordernis einer intelligenten Normung HERVOR, um Produktionsprozesse zu beschleunigen, Störungen der Versorgungskette so gering wie möglich zu halten und ihre Effizienz zu steigern und gleichzeitig sicherzustellen, dass Netzkomponenten in Europa verfügbar sind, und FORDERT das Hochrangige Forum für europäische Normung AUF, Empfehlungen und Normungsprioritäten vorzulegen;
46. BETONT, dass kurzfristig zwischen den und innerhalb der Mitgliedstaaten gemeinsame Vorgehensweisen erforderlich sind, damit die Verfahren, einschließlich für Genehmigungen und Auftragsvergabe, über Industriezweige hinweg kompatibler und interoperabler werden;
47. HEBT die Beteiligung von Prosumenten am EU-Strommarkt HERVOR und FORDERT die Kommission AUF, den Interoperabilitätsbedarf und die Möglichkeit der Normung intelligenter Geräte auf Haushaltsebene zu bewerten;
48. FORDERT ENTSO-E und die EU-VNBO AUF, die Zusammenarbeit mit Technologieanbietern zu verbessern, um bis Ende 2024 im Rahmen einer Workshop-Vereinbarung der europäischen Normungsorganisationen gemeinsame Technologiespezifikationen zu entwickeln, um die Sichtbarkeit erforderlicher und geplanter neuer Netzprojekte zu verbessern, sowie bewährte Verfahren auf EU-Ebene in Bezug auf Genehmigungsverfahren zu verbreiten;

49. FORDERT ENTSO-E und die EU-VNBO AUF, den Mehrwert funktionaler Ausschreibungskonzepte zu bewerten und auf der Grundlage dieser Bewertung nichtverbindliche Leitlinien für ihre Mitglieder auszugeben;
50. BETONT, wie wichtig es ist, lokale Vorteile zu erzielen, um die öffentliche Akzeptanz von Stromnetzen zu verbessern, beispielsweise durch die Einbeziehung einer umweltgerechten Gestaltung; FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, im Hinblick darauf die Bestimmungen über Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften ordnungsgemäß umzusetzen und sich dem Pakt für das Stakeholder-Engagement anzuschließen und diesen umzusetzen, um frühzeitige und regelmäßige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit an Netzentwicklungsprojekten sowie das Engagement lokaler Einrichtungen und Gebiete sicherzustellen;
51. FORDERT die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, die Straffung von Ausschreibungen, Vergabeverfahren, den Ausbau von Verwaltungskapazitäten und die Digitalisierung der einschlägigen Verfahren;
52. FORDERT die Kommission AUF, Maßnahmen zur Beschleunigung der einschlägigen Genehmigungsverfahren für die Stromnetzinfrastruktur zu bewerten und zu ermitteln und dabei die Kohärenz des Rahmens für Energie, Natur und Umwelt zu beachten;
53. BETONT, wie wichtig es ist, dass ausreichend qualifizierte Arbeitskräfte zur Verfügung stehen;
54. REGT die öffentlichen Verwaltungen AN, Daten für die Umweltprüfung zur Verfügung zu stellen, um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und zu erleichtern.
-